

Meldung für eine Spielersperre (Fremdsperre)

Angaben zu der zu sperrenden Person:

Nachname: ----- Vorname/n: -----
Geb. Name: ----- Geb.-Datum: -----
Geb. Ort: ----- PLZ/Ort. -----
Straße/Nr.: -----

Grund für die Meldung (Mehrfachnennungen sind möglich):

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Spielsuchtgefährdung | <input type="checkbox"/> Überschuldung |
| <input type="checkbox"/> finanzielle Verpflichtungen werden nicht eingehalten | <input type="checkbox"/> Spieleinsätze werden riskiert, die nicht in keinem Verhältnis zu Einkommen oder Vermögen stehen |

Bitte Kurzbeschreibung des Sachverhaltes beifügen!

Handelt es sich hier um eine Erst-Meldung? Ja Nein Unbekannt

Wenn „Nein“: Bei welchem/n Glücksspielanbieter/n und wann ist/sind die Erst-Meldung/en abgegeben worden:

Zur Glaubhaftmachung sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Amtliche Nachweise (z. B. Pfändungsbeschluss, Räumungsbeschluss, Privatinsolvenz)

- Zeugenaussagen

- sonstige Dokumente (z. B. Schuldscheine, Kreditkündigungen, Mahnungen)

Angaben zur meldenden Person:

Name/Geburtsname _____

Vorname/n: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

Beziehung zur der zu sperrenden Person: _____

Ich willige ausdrücklich in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten (Name, Geburtsname, Vorname/n, Anschrift) ein.

Ich habe die Informationen zur Spielersperre (Fremdsperre) gelesen, zur Kenntnis genommen und ich erkläre in Kenntnis der Strafbarkeit falscher und/oder verleumderischer Angaben, dass meine vorstehenden Ausführungen wahr sind.

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

(Ist nur von der Annahmestelle oder der DKLB auszufüllen)

Die von der meldenden Person eingetragenen persönlichen Daten stimmen mit dem vorgelegten Dokument überein.

A-Stellen-Nr. / Abteilung

Name, Vorname des Mitarbeiters

Ort und Datum

Unterschrift

Informationen zur Spielersperre (Fremdsperre)

- > Die Anhaltspunkte für die Einrichtung einer Spielersperre sind durch die meldende Person schriftlich unter Beifügung geeigneter Unterlagen zur Glaubhaftmachung bei der Deutschen Klassenlotterie Berlin persönlich einzureichen.
- > Meldungen dritter Personen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Deutsche Klassenlotterie Berlin unter Umständen verpflichtet werden kann, die Daten der meldenden Person offen zu legen.
- > **Bitte beachten Sie:** Wahrheitswidrige oder unzutreffende Angaben von Sachverhalten, die geeignet sind, eine Spielersperre auszulösen, können unter Umständen als Verleumdung, üble Nachrede oder Kreditgefährdung straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. Der im Rahmen der Fremdsperre mitgeteilte Sachverhalt wird dem betroffenen Spieler in der Regel im Rahmen einer Anhörung kenntlich gemacht.
- > Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Sportwetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential (§ 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 2 GlüStV) sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken teilnehmen (§ 20 Abs. 2 GlüStV) teilnehmen („Übergreifendes Sperrsystem“). Gesperrte Spieler dürfen auch nicht am Internetspiel teilnehmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV).
- > Über die Einrichtung einer Spielersperre (Fremdsperre) entscheidet die Deutsche Klassenlotterie Berlin erst nach Bearbeitung der Meldung. Die betroffene Person wird zur Stellungnahme binnen 14 Tage aufgefordert und erhält alternativ die Möglichkeit, selbst eine Spielersperre (Selbstsperre) zu beantragen. Anschließend entscheidet die Deutsche Klassenlotterie Berlin über die Spielersperre und richtet eine Spielersperre ein, wenn der eine Spielersperre begründete Sachverhalt hinreichend glaubhaft und begründet ist. Die Deutsche Klassenlotterie Berlin ist auch berechtigt, den jeweiligen Sachverhalt durch eine neutrale dritte Stelle abschließend beurteilen zu lassen. Dazu kann es erforderlich werden, dass sich diese Stelle mit Ihnen und/oder der betroffenen Person direkt in Verbindung setzt. Die Deutsche Klassenlotterie teilt der betroffenen Person die Entscheidung über die Spielersperre unverzüglich schriftlich mit.
- > Die Spielersperre wird mit Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems, die vom Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, gem. § 23 GlüStV geführt wird, wirksam.
- > Die Spielersperre ist unbefristet und kann frühestens nach Ablauf der Mindestsperrdauer von einem Jahr auf Antrag der gesperrten Person aufgehoben werden, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Das Nichtvorliegen der Gründe für eine Spielersperre, insbesondere das Nichtvorliegen einer Spielsuchtgefährdung, ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- > Die Aufhebung der Spielersperre ist durch die gesperrte Person schriftlich mit dem dafür vorgegebenen Formular bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre eingerichtet hat. Im Falle eines Aufhebungsantrages der gesperrten Person wird die meldende Person durch den Glücksspielanbieter angehört.
- > Sofern die meldende Person Kenntnis über Änderungen der beim Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten der gesperrten Person hat, sind diese dem Glücksspielanbieter mitzuteilen.